

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Aufsicht über AIF, welche nicht von AIFM verwaltet werden, für die Österreich der Herkunftsmitgliedstaat ist, sowie die Aufsicht über diese AIFM unterliegt weder der FMA noch einer anderen österreichischen Behörde. Die Aufsicht obliegt in diesem Fall der Heimatstaatbehörde des AIFM und/oder des AIF sowie einer etwaigen zuständigen Behörde des Referenzmitgliedstaats. Diese Anteile von AIF können gemäß § 49 AIFMG an Privatkunden in Österreich vertrieben werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Um sicherzustellen, dass österreichische Kleinanleger sich darüber im Klaren sind, dass weder der betreffende AIFM noch der betreffende AIF von der FMA oder einer anderen österreichischen Behörde beaufsichtigt werden, sieht der Gesetzgeber vor, dass in sämtlichen Werbeunterlagen des AIFM und des AIF sowie im Kundeninformationsdokument (KID) oder Vereinfachten Prospekt ein diesbezüglicher Warnhinweis aufzunehmen ist.

Mit dieser Verordnung wird gemäß § 49 Abs. 5 des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. XX/2013, die Ausgestaltung des Warnhinweises für AIF, welche in Österreich an Privatkunden vertrieben werden sollen, festgelegt.

Zu § 1:

§ 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Die Verordnung ist auf Warnhinweise, die gemäß dem AIFMG für in Österreich an Privatkunden zugelassene AIF mit Auslandsbezug (siehe § 49 Abs. 1 AIFMG) in den einschlägigen Unterlagen aufzunehmen sind, anwendbar.

Zu § 2 Abs. 1:

§ 2 Abs. 1 stellt klar, dass der Warnhinweis, der gemäß § 49 Abs. 4 AIFMG in den relevanten Vertriebsunterlagen, dem Vereinfachten Prospekt oder dem KID, drucktechnisch hervorgehoben zu sein hat, für den Privatkunden leicht erkennbar und lesbar zu sein hat. Sämtliche Techniken, den Warnhinweis zu verstecken, dessen Lesbarkeit negativ zu beeinflussen oder zu variieren, sind unzulässig.

Zu § 2 Abs. 2:

§ 2 Abs. 2 stellt klar, dass der Warnhinweis bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige gemäß § 49 Abs. 2 AIFMG im KID oder im Vereinfachten Prospekt enthalten zu sein hat.

Zu § 2 Abs. 3:

§ 2 Abs. 3 stellt klar, dass der Warnhinweis in sämtlichen Werbemitteln (Internetannoncen, Homepage, Postwurfsendungen, Werbeeinschaltungen im Fernsehen, Radio oder Printmedien, Aufkleber, angeheftete Addenden, und ähnlichen) Verwendung zu finden hat. Im Falle von Werbemitteln, welche einen schriftlichen Warnhinweis nicht zulassen, ist auf den Inhalt des Warnhinweises in geeigneter Weise zu verweisen. Der Warnhinweis hat in sämtlichen Werbemaßnahmen verwendet zu werden, welche im Rahmen des Vertriebs an Kleinanleger in Österreich verwendet werden.

Zu § 3:

§ 3 enthält den Wortlaut des zu verwendenden Warnhinweises. An den mit [] markierten Stellen ist der Name des AIF, des AIFM oder die Herkunftsstaatsbehörde oder zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats des AIFM einzusetzen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.